

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Rechnungsprüfungsamt	Nr. 371/2013
---	------------------------

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Sassenberg.

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	08.03.2013
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	15.03.2013
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja (s.Erläuterungen)	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Die Beauftragung lag bei der Aufstellung des HH noch nicht vor.)
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Vereinbarungsentwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Sassenberg abzuschließen.

Erläuterungen:

Gem. § 102 Abs. 2 GO NRW können kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde ganz oder nur für einzelne Aufgaben gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hatte auf dieser Grundlage bereits den Jahresabschluss 2011 der Stadt Sassenberg geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat den Bürgermeister erneut beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Übernahme der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf zu schließen.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Rechnungsprüfungsaufgaben in der Stadt übernimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Gemeinde und Gemeindeverbände werden in der Regel auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) abgeschlossen. Sie unterliegen damit den Verfahrensvorschriften des GkG und bedürfen daher der Genehmigung der Bezirksregierung und der Bekanntmachung.

Dies gilt für die Übertragung von Aufgaben nach §§ 2 und 3 GO NRW und durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene zusätzliche Aufgaben einer Gemeinde (§ 4 Abs. 1 GO NRW). Bei der örtlichen Rechnungsprüfung handelt es sich jedoch nicht um eine solche Aufgabe. Daher findet § 4 Abs. 8 Buchst. a) GO NRW und folglich auch die Vorschriften des GkG keine Anwendung.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Kreis auf der Grundlage des § 102 GO NRW stellt deshalb keine Vereinbarung dar, die den Verfahrensvorschriften des GkG unterliegt. Deshalb bedarf es weder einer Genehmigung noch einer Bekanntmachung.

Die GO NRW enthält in diesem Fall keinen Verweis auf die Vorschriften des vierten Teils des GkG (vgl. 5. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW, S. 994).

Für die Prüfung, die mit einem zeitlichen Umfang von 200 Stunden angesetzt wird, beträgt die Kostenerstattung 11.200 €. Da bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2013 die Mitteilung der Stadt Sassenberg über die Beauftragung noch nicht vorlag, konnte diese Einnahme im Haushaltsplan nicht berücksichtigt werden.

Der anliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit der Stadt Sassenberg abgestimmt.

Die zu prüfenden Unterlagen werden voraussichtlich im Mai 2012 vorliegen.

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Sassenberg

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat